



Norddeutsche Stiftung für Umwelt und Entwicklung

Informationen zur Projektförderung und zum Antragsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern

Die Stiftungsmittel werden zur Förderung von konkreten Projekten im Sinne der Agenda 21 verwendet. Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz, der Entwicklungszusammenarbeit und der Eine-Welt-Arbeit sowie der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in diesen Bereichen.

Antragsberechtigt sind gemeinnützig anerkannte Vereine, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie uneigennützig tätige Initiativen mit einem Sitz und Wirkungsbereich in Mecklenburg-Vorpommern. Es werden Projekte in Mecklenburg-Vorpommern gefördert. Partnerschaftsprojekte im Entwicklungsbereich müssen von Mecklenburg-Vorpommern aus initiiert oder begleitet werden.

Im Mittelpunkt der Förderung steht das ehrenamtliche Engagement vor Ort! Weitere Kriterien für die Verwendung der Mittel sind z.B. Integration ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte, nachhaltige Wirksamkeit und Praxisnähe, Breitenwirkung und Bürgernähe, sichtbare Ergebnisse, Beispielcharakter, Leitbildfunktion und innovativer Charakter.

Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers voraus. Sie kann z.B. durch bare Eigenmittel, durch Sachmittel und durch Eigenleistungen ehrenamtlich Tätiger erbracht werden. Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein. Der Projektabschluss sollte kurz- bis mittelfristig erreichbar sein (max. 3 Jahre).

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, zu deren Durchführung eine Rechtspflicht besteht (z.B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Ebenso ausgeschlossen ist eine regelmäßige Förderung von Einrichtungen (sogenannte institutionelle Förderung). Des Weiteren sind ausgeschlossen: Selbständige Fachgutachten, wissenschaftliche Untersuchungen sowie Studien und Veranstaltungen ohne unmittelbaren Projektbezug. Ebenfalls können die laufenden Kosten nach Projektabschluss und überwiegend der Selbstdarstellung des Trägers dienende Vorhaben nicht gefördert werden.

Der Förderantrag ist vollständig auszufüllen und von der oder dem Zeichnungsberechtigten der antragstellenden Organisation (relevant ist z.B. die Vereinssatzung) zu unterschreiben. Der vollständig ausgefüllte Antrag einschließlich der erforderlichen Anlagen ist Grundlage für eine umfassende Prüfung des Projektes. Danach wird der Antrag an die Stiftungsgremien zur Entscheidung über eine eventuelle Förderung weitergeleitet. Die Entscheidung wird dem Antragsteller kurzfristig mitgeteilt.

Eine Förderung kann als Festbetragsfinanzierung oder als Anteilfinanzierung gewährt werden. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sein. Im Falle einer Förderung hat der Empfänger die zweckentsprechende Mittelverwendung gegenüber der Stiftung nachzuweisen. Eine gewährte Zuwendung verfällt, wenn mit dem Projekt nicht innerhalb von 12 Monaten ab der Bewilligung begonnen wurde.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.